

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2806
Urteil Nr. 120/2004 vom 30. Juni 2004

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 418 Absatz 1 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 30. September 2003 in Sachen K. Heyde und V. Heyde gegen J. Heyde, dessen Ausfertigung am 22. Oktober 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 418 Absatz 1 des Strafprozeßgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 420bis desselben Gesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Zivilpartei dazu verpflichtet, die Kassationsbeschwerde innerhalb der im vorgenannten Artikel 420bis festgelegten Frist der Partei, gegen die sie sich richtet, zuzustellen und die Schriftstücke, aus denen die Zustellung hervorgeht, zu hinterlegen, und dies bei sonstiger Unzulässigkeit der Beschwerde, während es für den Beschuldigten oder den Angeklagten, der gegen die Zivilpartei eine Kassationsklage erhebt, keine ähnliche Verpflichtung gibt? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Kassationsbeschwerde in Strafsachen wird gemäß Artikel 417 des Strafprozeßgesetzbuches durch eine zu Protokoll genommene Erklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das das angefochtene Urteil gefällt hat, eingereicht. In dieser Erklärung, die innerhalb von fünfzehn vollen Tagen nach der Urteilsverkündung erfolgen muß (Artikel 373 des Strafprozeßgesetzbuches), muß genau angegeben sein, gegen welche Entscheidung Beschwerde eingelegt wird. Die Erklärung wird in ein öffentliches Register eingetragen. Jeder hat das Recht, sich Auszüge davon aushändigen zu lassen.

B.2. Artikel 418 Absatz 1 des Strafprozeßgesetzbuches besagt:

« Wenn die Kassationsbeschwerde gegen ein Urteil, das in letzter Instanz in Kriminal-, Korrektional- oder Polizeisachen gefällt wurde, eingereicht wird, sei es durch die Zivilpartei, wenn es eine gibt, oder sei es durch die Staatsanwaltschaft, wird diese Beschwerde nicht nur gemäß dem vorstehenden Artikel eingetragen, sondern außerdem innerhalb einer Frist von drei Tagen der Partei, gegen die sie gerichtet ist, zugestellt. »

B.3. Kassationsklagegründe können durch Einreichen einer Klageschrift bei der Kanzlei des Gerichts, das das angefochtene Urteil gefällt hat, innerhalb von fünfzehn Tagen nach der obenerwähnten Erklärung angeführt werden (Artikel 422 des Strafprozeßgesetzbuches).

Wer die Gelegenheit verstreichen läßt, eine Klageschrift bei der Kanzlei des Gerichts oder des Hofes zu hinterlegen, das beziehungsweise der das angefochtene Urteil gefällt hat, erhält eine zweite Möglichkeit, seine Klagegründe zur Kenntnis zu bringen, nämlich durch Einreichen eines Schriftsatzes bei der Kanzlei des Kassationshofes spätestens zwei Monate ab dem Tag, an dem die Rechtssache in die allgemeine Liste des Hofes eingetragen wurde (Artikel 420*bis* Absatz 2 des Strafprozeßgesetzbuches), und wenn diese Frist noch läuft, mindestens acht Tage vor der Sitzung (Artikel 420*bis* Absatz 1 des Strafprozeßgesetzbuches).

B.4. Der Hof muß prüfen, ob Artikel 418 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern die Kassationsbeschwerde einer Zivilpartei wegen Nichteinhaltung der in Artikel 418 enthaltenen Formvorschrift für unzulässig erklärt werden kann, während der Angeklagte oder der Beschuldigte, der eine Kassationsbeschwerde einreicht, nicht einer solchen Zulässigkeitsbedingung unterliegt.

B.5. Die Kassationsbeschwerde ist ein außergewöhnliches Rechtsmittel, durch das eine Partei die Möglichkeit erhält, wegen Verstoßes gegen das Gesetz oder wegen Unterlassung von wesentlichen oder bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen die Nichtigerklärung einer in letzter Instanz getroffenen Entscheidung zu beantragen.

Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, insbesondere der Grundsatz der Waffengleichheit, beinhaltet, daß der Gesetzgeber, wenn er die Möglichkeit der Anwendung außergewöhnlicher Rechtsmittel vorsieht, bei deren Ausarbeitung im einzelnen den Gleichheitsgrundsatz einhalten muß. Der Gleichheitsgrundsatz beinhaltet jedoch nicht, daß der Gesetzgeber bei der Festlegung der Modalitäten die verschiedenen von einer Strafsache betroffenen Parteien unter anderem angesichts ihrer unterschiedlichen Interessen auf gleichem Fuß behandeln muß. Es ist lediglich erforderlich, daß diese Modalitäten nicht zu einer diskriminierenden Einschränkung der den Parteien durch das Gesetz gewährten Möglichkeit zum Einreichen einer Kassationsbeschwerde führen.

B.6. Die Regeln über die Formvorschriften und Fristen für das Einreichen einer Beschwerde sind auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege und die Abwendung der Gefahr von Rechtsunsicherheit ausgerichtet. Die Rechtsprechungsorgane müssen jedoch darauf achten, daß

diese Regeln nicht auf übertrieben formalistische Weise angewandt werden (siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 20. April 2004, *Bulena gegen Tschechische Republik*, §§ 28, 30 und 35).

B.7. Die in Artikel 418 des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehene Formvorschrift der Zustellung ist vor dem Kassationshof eine Zulässigkeitsbedingung, die von Amts wegen geprüft wird und für die der Nachweis der Einhaltung innerhalb der in Artikel 420*bis* des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Frist vorgelegt werden muß.

Die Zustellung dient dazu, die Kassationsbeschwerde der Partei, gegen die sie gerichtet ist, zur Kenntnis zu bringen, damit diese Partei ihre Verteidigung vorbereiten kann.

Zwar könnte diese Mitteilung auch auf andere Weise erfolgen, doch wenn der Gesetzgeber die Zustellung der Kassationsbeschwerde vorsieht, darf er nicht ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung bestimmten Parteien die Garantie dieser Formvorschrift entziehen. Der Grundsatz der Waffengleichheit beinhaltet nämlich die Verpflichtung, jeder Partei die Möglichkeit zu bieten, ihre Argumente geltend zu machen unter Umständen, die sie nicht offensichtlich benachteiligen gegenüber der Gegenpartei.

B.8. Sicherlich sind die möglichen Folgen einer Kassationsbeschwerde gegen einen Angeklagten oder Beschuldigten von anderer Art als diejenigen einer Kassationsbeschwerde gegen eine Zivilpartei und verfolgen die verschiedenen Parteien verschiedene Interessen, doch dies verhindert nicht, daß die Rechte der Verteidigung für alle Parteien auf die gleiche Weise gelten müssen.

Der Behandlungsunterschied bezüglich der Mitteilung an die Zivilpartei einerseits sowie an den Angeklagten und Beschuldigten andererseits ist folglich nicht sachdienlich hinsichtlich der Zielsetzung der fraglichen Maßnahme.

B.9. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 418 Absatz 1 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts